

Magistrat der Stadt Eschborn
Fachbereich 1 - Finanzen

Hausanschrift:
Rathausplatz 36
65760 Eschborn

Postanschrift:
Postfach 5980
65734 Eschborn

Büro:
Mergenthalerallee 79-81
T.O.P.A.S. Bürogebäude 2, 1.OG
Telefon: 06196. 490-410
Fax: 06196. 490-237
steuern@eschborn.de

Merkmale Hundesteuer

Wann und wo muss ich anmelden?

An- und Abmeldungen zur Hundesteuer sind beim dem Fachbereich 1, Steuern und Hausabgaben, vorzunehmen. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn **binnen 14 Tagen** bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt bei zur Pflege gehaltenen Hunden nach Ablauf des zweiten Monats.

Was ist bei der Anmeldung mitzubringen?

Bei der Anmeldung ist der Impfausweis des Hundes oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Hunderasse vorzulegen, sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen. Weiterhin ist anzugeben, ob bereits die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde. Sollte dies der Fall sein, ist diese der Anmeldung beizufügen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Die Steuerpflicht endet bei einer Abmeldung mit Ablauf des Kalendermonats.

Steuerschuldnerin / Steuerschuldner

Steuerpflichtig ist die Halterin oder der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

Wie hoch ist die Hundesteuer?

Der Steuersatz beträgt jährlich:

- | | |
|--|------------|
| ➤ für den ersten Hund | 72,00 EUR |
| ➤ für den zweiten Hund | 84,00 EUR |
| ➤ für den dritten und jeden weiteren Hund | 96,00 EUR |
| ➤ für gefährliche Hunde | 900,00 EUR |

(i. S. v. § 2 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden)

Wann ist die Hundesteuer fällig?

Der Bescheid über die Festsetzung wird Ihnen nach der Anmeldung per Post zugesandt. Dieser gilt auch für die Folgejahre, solange bis Ihnen ein neuer Bescheid zugeht. Der jeweilige Betrag ist jährlich zum 01.07. ohne Aufforderung zu zahlen.

Hundesteuermarke

Die Stadt Eschborn gibt für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke aus. Diese ist während des gesamten Zeitraums der Hundehaltung gültig. Der/Die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks nur mit der gültigen, deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Sollte die Marke verloren gehen oder unbrauchbar sein, wird gegen eine Gebühr von 5,00 EUR eine Ersatzmarke herausgegeben. Diese ist im Fachbereich 1, Steuern und Hausabgaben, erhältlich. Endet die Hundehaltung, ist die Steuermarke zurückzugeben.

Ermäßigungen und Befreiungen

Eine **Steuerermäßigung** wird auf Antrag gewährt:

- für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen (Ermäßigung 50 v. H.).
- für Hunde, die als Sanitäts- bzw. Rettungshunde (im Rahmen einer Hundestaffel), die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Eschborn anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen (Ermäßigung 50 v. H.).
- für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen (Ermäßigung 25 v. H.).
- für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder nach SGB II (Ermäßigung 50 v. H.).
- für dauerhaft gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 und 5, für die ein Steuersatz nach § 5 Abs. 3 Hundesteuersatzung festzusetzen ist, beträgt die Steuer auf Antrag jährlich 600,00 EUR, wenn der Hund mit der / dem Halterin / Halter die Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung entsprechend den Richtlinien des VDH, abgenommen von einer / einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer, bestanden hat.

Eine **Steuerbefreiung** wird auf Antrag gewährt:

- für Hunde, die als Blindenführhunde, Assistenzhunde oder Behindertenbegleithunde ausgebildet wurden und ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „B“, „BL“, „G“, „GL“, „H“ oder „TBl“ besitzen. Der entsprechende Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung des Hundes ist dem Antrag beizufügen.
- für Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden.
- für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend unterbracht sind.
- für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem in Deutschland ansässigen Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
- für Diensthunde von Polizei- und Zollbeamtinnen oder Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.
- für Gebrauchshunde von Forstbediensteten, angestellten Personen im Privatforst, bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes, die eine Jagdeignungsprüfung gemäß der Brauchbarkeitsprüfungsordnung in Hessen erfolgreich absolviert haben und nachweislich jagdlich verwendet werden.
- für Hunde, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnliche Einrichtungen eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf des Jahres gewährt. Nachzuweisen ist die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den vorgenannten Zwecken.

Einen Antrag auf Hundesteuerermäßigung/-befreiung erhalten Sie im Rathaus, in der Verwaltungsstelle Niederhöchstadt oder im T.O.P.A.S. Mergenthalerallee 79-81 und unter www.eschborn.de.

Abmeldung

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen:

- im Falle des Todes des Hundes. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung.
- bei Wegzug aus dem Stadtgebiet. Der Stadt Eschborn ist die neue Wohnanschrift mitzuteilen.
- bei Veräußerung. Der Stadt Eschborn sind der Name und die Anschrift der/des neuen Halterin/Halters sowie der Zeitpunkt des Halterwechsels mitzuteilen.

Die Abmeldung hat spätestens zwei Wochen nach der Hundehaltung zu erfolgen.